

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 142 (2016)
Heft: 7-8

Rubrik: Kleinanzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Mietvertrag für Loch ist gültig

Mit grosser Enttäuschung hat der Rat vom Urteil des Verwaltungsgerichts Kenntnis genommen, wonach der seinerzeit dem Gemeindekassier aufgeschwatzte Mietvertrag für ein Loch gültig ist. Leider werden die Erfüllung der Vereinbarung und die Gerichtskosten eine moderate Erhöhung der Steuersätze unabdingbar machen. Nachstehend die wesentlichsten Passagen aus der dem Rat vorliegenden Urteilsbegründung.

Definition: Was ist ein Loch?

Das Gutachten des Physikalischen Instituts der Technischen Hochschule Göttingen umschreibt die in wissenschaftlichen Kreisen sowie auch allgemein anerkannte Definition des Fachbegriffs «Loch» wie folgt:

Als Loch wird eine von Natur aus bestehende oder auch durch geeignete technische Verfahren wie Bohren oder Fräsen hergestellte **Abwesenheit einer Substanz** bezeichnet, sofern deren geometrische Struktur durch konsistente Materie mindestens teilweise so begrenzt wird, dass der unvoreingenommene Betrachter sie als konsistentes räumliches System wahrnimmt. Nicht zu verwechseln ist das Loch mit komplett geschlossenen Räumen, die als Einschlüsse, Hohlräume oder Poren bezeichnet werden.

Mängelrüge der Beklagten

Die seinerzeit von Seiten der Beklagten gegenüber dem Vermieter erhobene Beschwerde wegen Ausbleibens der Lieferung des Mietgegenstands genügt zwar den formalen rechtlichen Anforderungen, entfaltet indessen aus materiellen Überlegungen keine Rechtswirkung.

Da es sich bei dem Loch um das Nichtvorhandensein einer Materie handelt, konnte vernünftigerweise auch keine physische Lieferung erfolgen. Konsequenterweise war der Vermieter auch

nicht gehalten, die Erfüllung seiner Verpflichtung durch das Zustellen eines Lieferscheins anzugezeigen. Welcher vernunftbegabte Mensch erwartet ernsthaft schon einen Lieferschein mit der Angabe «nichts»?

Fehlender Nachweis

Wenn ein Loch nichts ist, kann weder ein Nachweis von Ursprung und Herstellung noch ein Eigentumsrecht daran dokumentiert werden, wie das die Mieterin verlangte – zudem mehrere Tage nach dem Zustandekommen des Vertragswerks.

Es ist also davon auszugehen, dass die schriftliche Willensäusserung am Vertragsdatum als übereinstimmend anzunehmen ist und deshalb keine Vertragsmängel vorliegen. Dass der Vermieter sich anschliessend weigerte, die Abmachung zu ändern, kann ihm nicht angelastet werden und ist auch nicht Gegenstand der vorliegenden Ausführungen.

Konklusion

Der Vermieter des Lochs hat sich keine Vertragsverletzung zuschulden kommen lassen. Die Mieterin ist gehalten, die Miete für die Vertragsdauer von 12 Jahren, die vertraglich vorgesehenen Verzugszinsen sowie eine Entschädigung gemäss beiliegender Aufstellung zu begleichen. Die Verfahrenskosten gehen zulasten der unterliegenden Partei.»

GESUCHT:

Lochexperte

Im Zusammenhang mit dem laufenden Projekt **«No-Hole»** sucht die Gemeinde Krachenwil einen ausgewiesenen Experten. Das Projekt befasst sich mit der Frage, ob im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeverwaltung ab 2024 versuchsweise der Verzicht auf das Lochen von Dokumenten eingeführt werden soll. Das umfangreiche Projekt hätte im Endstadium die flächendeckende Verwendung von Hängemappen anstelle von Ordnern und die Abschaffung sämtlicher Locher zur Folge. Ingenieure aus dem Maschinenbau mit Zusatzausbildung in Administration und Psychologie senden ihre aussagekräftigen Unterlagen an kanzlei@krachenwil.ch.

GESUCHT: CONTACT MANAGER FÜR DAS STÄDTISCHE FREIBAD

Einsamkeit ist die soziale Plage der heutigen Zeit. In der Not suchen zahlreiche Bürger während der Sommermonate die Badi auf, um sich leicht bekleidet potenziellen Partnern darzubieten. Um der natürlichen Zurückhaltung und Kontaktscheu der Betroffenen gerecht zu werden, setzt das Freibad in der kommenden Saison auf einen Contact Manager, der geeignete Partner auf lockere Art zusammenbringt. Da sich der Nichtschwimmeranteil der Gäste gemäss letzter Erhebung inzwischen auf 97 Prozent erhöht hat, sollte der Bewerber in der Lage sein, Rettungen nach den Richtlinien der Lebensrettungsgesellschaft durchzuführen. Extrovertierte, unkomplizierte Leute finden hier eine erfüllende Aufgabe. Bewirb dich noch heute mit Ganzkörperfoto an badi@krachenwil.ch.



Die Gewinner des Kreuzworträtsels (Nr. 6/2016):

1. – 5. Preis (je ein Buch «Humor – Das Lächeln des Henkers» von Andreas Thiel)

Joel Wenger, 4702 Qensingen

Carmen Borghi, 4658 Däniken

Mark Keller, 5000 Aarau

Ingrid Brändle, 9500 Wil

Nächste Veröffentlichung: 10. August 2016